



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. September 2001

NR. 1938

Wangen bei Olten: Gestaltungsplan "Altmatt Nord" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Altmatt Nord" mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan regelt die Anordnung und Gestaltung einer Überbauung mit 2-geschossigen Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser. Die Sonderbauvorschriften enthalten Bestimmungen über die Nutzung, Bebauung, Erschliessung, Freiflächengestaltung und Grundsätze zur architektonischen Gestaltung.

Die erste öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. September bis zum 28. Oktober 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen 7 Einsprachen ein. An den Verhandlungen des Gemeinderates mit den Einsprechern wurde eine Konsenslösung gefunden und der Gestaltungsplan geändert. Der Gestaltungsplan musste nochmals vom 27. April bis zum 26. Mai 2001 öffentlich aufgelegt werden. Gegen die zweite Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 2. Juli 2001.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Der Gestaltungsplan zeigt das Entwässerungskonzept des gesamten Planungsgebietes auf. Die Entwässerung für die Baufelder 1 bis 13 entspricht dem rechtsgültigen GKP (RRB Nr. 2317 vom 9. August 1994). Für die Baufelder 14 bis 40 entspricht die vorgesehene Entwässerung nicht dem GKP. Das GKP sieht hier die Entwässerung im Mischsystem vor, mit Ableitung Richtung Südost und Anschluss an die bestehende Kanalisation in der Altmattstrasse. Soll die Entwässerung für die Baufelder 14 bis 40 tatsächlich wie im Entwässerungskonzept vorgesehen ausgeführt werden, erfordert dies dannzumal mit dem noch auszuarbeitenden Gestaltungsplan für die Baufelder 14 bis 40 eine entsprechende GKP-Änderung.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Altmatt Nord" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4. Die Gemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 2'023.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

i. V. Stude

Kostenrechnung EG Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) TS/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)

[H:\Daten\Projekte\097np99159\RRB_GPaltmatt.doc]

Amt für Umwelt (2)

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit 2 gen. Plänen/Sonderbauvorschriften (später),
(mit Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen bei Olten

Planungskommission der EG, 4612 Wangen bei Olten

Baukommission der EG, 4612 Wangen bei Olten

Atelierbau Kurt u. Linder AG, Rosengasse 4, 4552 Derendingen

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung Gestaltungsplan
"Altmatt Nord" mit Sonderbauvorschriften)